

Titel der Drucksache:

**Änderung der Geschäftsordnung  
 "Öffentlichkeit vorberatender Ausschüsse"**

Drucksache

**0834/23**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	09.05.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	24.05.2023	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

01

§ 24 Abs. 11 der Geschäftsordnung der Stadt Erfurt wird wie folgt neu gefasst: „Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind öffentlich. Die Regelungen des § 40 Abs. 1 ThürKO bleiben unberührt.“

02

Die Neuregelung des § 24 Abs. 11 der Geschäftsordnung tritt ab 1. September 2023 in Kraft.

12.04.2023, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

**Fristwahrung**

Ja  Nein

**Anlagenverzeichnis**

**Sachverhalt**

Durch die jüngste Novelle der Thüringer Kommunalordnung wurde die Ermächtigung geschaffen, dass auch vorbereitende Sitzungen der Ausschüsse öffentlich sein können. Von dieser Ermächtigung macht der Stadtrat Gebrauch. Die Öffentlichkeit aller Ausschusssitzung ist ein Gebot der politischen Transparenz. Die Bestimmungen des § 40 Abs. 1 ThürKO sind jedoch dabei zu berücksichtigen. Demnach ist die Öffentlichkeit auszuschließen, soweit das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner der entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in diesen Fällen immer in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Das Inkrafttreten zum 1. September 2023 sichert eine angemessene Vorbereitungsfrist.